

Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung

(PHV mailo Stand 10/2021)

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Privathaftpflichtrisiko	1
1	Allgemeine Hinweise zum Versicherungsschutz.....	1
2	Versicherte Eigenschaften und Tätigkeiten	1
3	Versicherungsfall	3
4	Kein Versicherungsschutz	3
5	Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen und Embargos.....	3
6	Leistungen des Versicherers	3
7	Begrenzung der Leistungen des Versicherers.....	4
8	Besondere Regelungen für einzelne private Risiken	5
9	Allgemeine Ausschlüsse	20
10	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen).....	23
11	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	23
12	Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers	24
Teil B	Besondere Umweltrisiken	25
1	Gewässerschäden	25
2	Sanierung von Umweltschäden gemäß dem Umweltschadensgesetz (USchadG).....	26
	Besondere Vereinbarung bei Abschluss des Premium-Pakets	27
1	Erhöhte Versicherungssumme	27
2	Erweiterung des mitversicherten Personenkreises.....	27
3	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung	27
4	Wilde Kleintiere.....	27
5	Flugdrohnen.....	27
6	Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Anhänger	28
7	Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca“-Deckung)	28
8	Versehentliche Obliegenheitsverletzung.....	28

Teil A Privathaftpflichtrisiko

1 Allgemeine Hinweise zum Versicherungsschutz

Die mailo Versicherung AG garantiert, dass die vorliegenden Bedingungen zur privaten Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie abweichen.

2 Versicherte Eigenschaften und Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art (mit Ausnahme des Einschlusses Ehrenamtlicher Tätigkeit /Freiwilligenarbeit) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2.1 Mitversicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Angehörigen des Versicherungsnehmers und weiterer Personen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers aufgenommen wurden oder im Haushalt beschäftigt sind. Folgende Personen sind mitversichert:

(1) Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(2) Minderjährige Kinder

Mitversichert sind die minderjährigen Kinder des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) und die minderjährigen Kinder des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners.

(3) Volljährige Kinder

Sind die Kinder des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Kinder des mitversicherten Partners) volljährig, sind sie so lange noch mitversichert wie sie selbst nicht verheiratet sind bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Zusätzlich dazu muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Kinder in Schul- oder Berufsausbildung:

Die Kinder befinden sich noch in einer Schul- oder unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung, Lehre und /oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Eine zweite Ausbildung (Lehre oder Studium), die sich innerhalb von zwölf Monaten anschließt, ist ebenfalls mitversichert.

- Kinder im Wehr- oder Freiwilligendienst

- Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn sich die Kinder vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung den Grundwehrdienst, den freiwilligen Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr ableisten.

- Kinder in der Übergangsphase/Wartezeit

Nach Beendigung der Schul- bzw. beruflichen Erstausbildung bleibt der Versicherungsschutz für maximal ein Jahr bestehen, wenn in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildung eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintritt. Wird zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt, ist dies mitversichert.

- Kinder unter rechtlicher Betreuung

Wurde von einem Betreuungsgericht für die Kinder aufgrund einer körperlichen oder seelischen Behinderung eine Betreuung angeordnet, besteht Versicherungsschutz, solange die Kinder noch im gemeinsamen Haushalt leben.

Eine Mitversicherung der volljährigen Kinder endet unabhängig vom Status der beruflichen Ausbildung spätestens mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.

- (4) Pflegebedürftige Angehörige

Mitversichert sind alleinstehende, unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Angehörige, solange diese mit dem Versicherungsnehmer in einem gemeinsamen Haushalt leben und von der Pflegekasse eine Pflegebedürftigkeit von mindestens Pflegegrad 3 festgestellt wurde.

- (5) Austausch Kinder/Au-Pairs

Vorübergehend mitversichert sind unverheiratete Personen, die maximal zwei Jahre in den Familienverbund eingegliedert sind (z.B. Au-pair, Austauschschüler, Gastkinder), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

- (6) Im Haushalt beschäftigte Personen

Mitversichert sind Personen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigt sind oder die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst verrichten, gegenüber Dritten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.2 Regress-/Rückgriffsansprüche bei den nächsten Angehörigen

Für die in Ziff. 2.1 Abs. (2) bis (5) genannten Angehörigen sind auch folgende Ansprüche mitversichert: etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die bei dem Versicherungsnehmer durch mitversicherte Personen oder die durch den Versicherungsnehmer oder andere mitversicherte Personen bei mitversicherten Personen verursacht wurden

2.3 Vertragsbestimmungen für Mitversicherte

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung, wenn das Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

2.4 Risikobegrenzungen oder -ausschlüsse

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherte Person.

2.5 Ausübung der Rechte

Die Rechte des Versicherungsvertrages darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

3 Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

4 Kein Versicherungsschutz

- (1) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 - a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- (2) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

5 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen und Embargos

Unabhängig von den übrigen Vertragsbestimmungen besteht Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen, die auf die Vertragsparteien, direkt anwendbar sind.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die USA im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

6 Leistungen des Versicherers

6.1 Abwehr oder Freistellung von Schadenersatzansprüchen

Der Versicherungsschutz umfasst

- a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
 - b) die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
- und

- c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

6.2 Abgabe von Erklärungen und Prozessführung

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

6.3 Übernahme der Kosten eines Strafverteidigers

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

6.4 Aufhebung oder Minderung der zu zahlenden Rente

Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

7 Begrenzung der Leistungen des Versicherers

7.1 Versicherungssummen

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssumme beträgt für Personen- und Sachschäden 15 Mio. EUR.

7.2 Mehrere Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,

- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

7.3 Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. 7.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

7.4 Kosten des Versicherers

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

7.5 Prozesskosten bei Überschreitung der Versicherungssumme

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

7.6 Rentenzahlung an den Geschädigten

Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

7.7 Scheitern der Erledigung eines Haftpflichtanspruchs am Verhalten des Versicherungsnehmers

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

8 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken

Dieser Absatz regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikogrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziff. 8 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziff. 8 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziff. 6 Leistungen der Versicherung oder Ziff. 7 Allgemeine Ausschlüsse).

8.1 Familie und Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige)
- b) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.
- c) Als gerichtlich bestellter Betreuer von Angehörigen
- d) Als Pflegeperson von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen, solange von der Pflegekasse eine Pflegebedürftigkeit von mindestens Pflegegrad 3 festgestellt wurde.

8.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.
- b) Versichert ist insbesondere die Tätigkeit
 - in der Kranken- und Altenpflege,
 - der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
 - in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
 - bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen,
 - als vormundschaftlich bestellter Betreuer bzw. Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 (6) BGB.

Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person(-en) versichert.

- c) Nicht versichert ist die Tätigkeit in
 - öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
 - wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach §§ 39 (2) Nr. 3 und 40 SGB IV.

8.3 Haus- und Grundbesitz

8.3.1 Gesetzliche Haftpflicht als Inhaber selbst bewohnter Immobilien

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

- a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung,
- b) Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- c) eines im Inland gelegenen Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses, inklusive dazugehöriger Einliegerwohnung

- d) eines im Inland oder im europäischen Ausland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses, oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens
- e) unbebauter Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken verwendet werden bzw. das Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus auch vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person selbst bewohnt wird, einschließlich der zugehörigen Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-)Teiche sowie eines Schrebergartens.

Der Versicherungsschutz gilt auch für eine nicht selbst bewohnte Immobilie, die

- dem Versicherungsnehmer im Rahmen der vorgezogenen Vermögensübertragung grundbuchamtlich übertragen wurde und von den bisher in dem Gebäude lebenden Angehörigen weiter bewohnt wird,
- der Versicherungsnehmer erworben hat und von diesem noch nicht bewohnt werden kann. Der Versicherungsschutz entfällt spätestens ein Jahr nach der Grundbucheintragung, wenn ein Bezug der Immobilie bis dahin nicht erfolgt ist.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen selbst genutzten Büros und Praxisräumen, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50% beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht. Die Mitversicherung entfällt für die gesamte Immobilie, wenn der Anteil der gewerblich genutzten Fläche 50% übersteigt.

8.3.2 Gesetzliche Haftpflicht als Vermieter

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Ziff. 8.3.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der dauerhaften oder vorübergehenden Vermietung

- a) von einzelnen Wohnräumen – auch an Feriengäste (maximal 8 Betten);
- b) von einzelnen Räumen – auch zu gewerblichen Zwecken
- c) von maximal zwei Wohneinheiten bis zu einem Gesamtjahresmietwert von 30.000 EUR (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung oder Mehrfamilienhaus);
- d) von Garagen und Stellplätzen
- e) unbebauter Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm, wenn diese verpachtet werden.

Wenn die Anzahl der vermieteten Wohnräume überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff.11);

8.3.3 Vertraglich übernommen gesetzliche Haftpflicht

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;

8.3.4 Gesetzliche Haftpflicht des Hauspersonals

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt sind, für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Das Gleiche gilt für Personen, die diese Verrichtungen gefälligkeitshalber ausführen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

8.3.5 Gesetzliche Haftpflicht als Bauherr

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 200.000 EUR je Bauvorhaben.

Wenn der Betrag überschritten wird entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung.

8.3.6 Gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer

Die gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB ist umfasst, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

8.3.7 Gesetzliche Haftpflicht als Insolvenzverwalter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht bezogen auf die unter Ziff. 8.3 genannten Risiken in der Eigenschaft als Zwangs- oder Insolvenzverwalter.

8.3.8 Gesetzliche Haftpflicht der Nießbraucher an der versicherten Immobilie

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Nießbraucher an der versicherten Immobilie. Erlangt der Nießbraucher allerdings aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag Versicherungsschutz, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche des Nießbrauchers gegen den Versicherungsnehmer.

8.3.9 Gesetzliche Haftpflicht als Betreiber von Anlagen für erneuerbare Energien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die sich auf einem Grundstück befinden, das gemäß der vorherigen Absätze versichert ist.

Eingeschlossen ist auch die Abgabe überschüssiger Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, nicht jedoch die direkte Versorgung von Endverbrauchern. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn ausschließlich der Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen die Anlage betreiben.

8.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Teil B (besondere Umweltrisiken).

8.5 Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

8.6 Schäden an geliehenen und gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8.6.1 Schäden an Wohnräumen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Zu den Wohnräumen gehören auch Balkone, Loggien, Terrassen und die dazugehörigen Markisen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden (auch Schäden an Scheiben und Platten aus Kunststoff, z. B. Plexiglas), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann, und
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

8.6.2 Bewegliche Sachen

- (1) Abweichend von Ziff. 9.5 (Ausschluss Miete, Leihe, Pacht) ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen versichert, wenn diese zu privaten Zwecken geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast wurden oder diese Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, einschließlich aller Vermögensschäden, die sich hieraus ergeben.
- (2) Zu diesen Sachen gehören auch medizinische Geräte, die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden (z.B. Blutdruckmessgeräte, Inhaliergeräte oder Absauggeräte), soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.
- (3) Kein Versicherungsschutz besteht für
 - Schäden an Sachen, die der selbstständigen Tätigkeit der versicherten Person dienen,
 - Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Tiere,
 - Schmuck, Wertsachen, Geld und Wertpapiere,
 - Küchen inklusive integrierter Elektro- und Gasgeräte,
 - Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Kraftfahrzeug-Anhänger.

Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach den Ziff. 8.10 bis 8.13 Versicherungsschutz besteht.

- (4) Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

8.6.3 Schäden am Inventar der Reiseunterkunft

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei Reiseaufenthalten in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern, Schiffskabinen und Reisezügen einschließlich aller Vermögensschäden, die sich daraus ergeben.
- (2) Versichert sind auch zur Reiseunterkunft gehörende Gartenmöbel, nicht jedoch Fahrräder und Sportgeräte.
- (3) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleißes sowie übermäßiger Beanspruchung,

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

(4) Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

8.7 Sportausübung

(1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport – auch aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern (inkl. privater Teilnahme an Radrennen sowie dem Training hierzu) und sonstigen nicht selbst fahrenden Landfahrzeugen (z. B. Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe).

(2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- einer jagdlichen Betätigung
- der Teilnahme an Pferde- und Kraftfahrzeugrennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

8.8 Waffen und Munition

(1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, außerdem aus dem erlaubten Abbrennen von privaten Feuerwerken.

(2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

8.9 Tiere

8.9.1 Halten und Hüten von zahmen und gezähmten Haus- und Kleintieren

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und Blinden- und Behindertenbegleithunden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden und exotischen Tieren sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

8.9.2 Hüten und Reiten fremder Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

8.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger

8.10.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. 9.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- g) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- h) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- i) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- j) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- k) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- l) Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und/oder Tretunterstützung bis max. 25 km/h), motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Golfwagen, motorgetriebene Krankenfahrstühle.

8.10.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 8.4 AVB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

8.11 Wasserfahrzeuge

8.11.1 Gebrauch von nicht-versicherungspflichtigen Fahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- a) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze, z.B. Schlauch-, Paddel-, Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier;
- b) fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- c) eigene Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze mit einer Segelfläche bis maximal 15 qm.
- d) eigene und fremde Windsurfbretter;
- e) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren bis 15 PS (auch Jet-Ski), soweit
 - diese nur gelegentlich gebraucht werden und
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

8.11.2 Gebrauch versicherungspflichtiger Fahrzeuge

Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Wasserfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

8.12 Modellfahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

8.13 Auslandsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt eingetreten sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. 8.3.1.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8.14 Vermögensschäden

8.14.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

8.14.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wert- sachen;
- m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

8.15 Übertragung elektronischer Daten

8.15.1 Was ist versichert

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 8.4 AVB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

8.15.2 Was ist nicht versichert

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Datenbanken.

8.15.3 Zusammenfassung mehrerer Versicherungsfälle

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziff. 7.2 findet insoweit keine Anwendung.

8.15.4 Versicherungsfälle im Ausland

Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von Ziff. 8.14 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

8.15.5 Nicht versicherte Ansprüche

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Ziff. 2.4 findet keine Anwendung.

8.16 Ansprüche aus Benachteiligungen

8.16.1 Was versichert ist

Versichert ist – insoweit abweichend von Ziff. 9.10 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

8.16.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 3 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

8.16.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannte.

c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

8.16.4 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Abhängig von der Art des Schadens erfolgt eine Anrechnung auf die jeweilige Personen-, Sach- oder Vermögensschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

8.16.5 Was ist nicht versichert

a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Ziff. 3 findet keine Anwendung.

- b) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen sowie Buß-, Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen verhängt worden sind.
- c) Ansprüche wegen
 - Gehalt,
 - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

8.17 Deliktsunfähige Kinder/Personen

- (1) Versichert sind Ansprüche gegen mitversicherte deliktsunfähige Kinder. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird auch dann Schadenersatz geleistet, wenn eine gesetzliche Haftung des Kindes wegen fehlender Deliktsfähigkeit nicht gegeben ist.
- (2) Zusätzlich sind auch Ansprüche gegen mitversicherte deliktsunfähige Personen (z.B. aufgrund von Demenz oder Alzheimer) mitversichert.
- (3) Dies gilt nicht, wenn
 - der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder
 - von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangen kann oder
 - eine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einer Sachversicherung) besteht.
- (4) Hiervon ausgenommen sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht.
- (5) Die nach diesen Bedingungen geltenden Ausschlüsse sind analog auf deliktsunfähige Kinder anzuwenden.
- (6) Der geschädigte Dritte kann hieraus keine Rechte herleiten.

8.18 Deliktsunfähige Enkel

Versichert sind Ansprüche gegen minderjährige deliktsunfähige Enkel, Urenkel, Nichten und Neffen sowie Großnichten und -neffen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der Obhut des Versicherungsnehmers oder in der Obhut einer mitversicherten Person befinden.

8.19 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen.

8.20 Schlüsselverlust

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für das Abhandenkommen fremder Schlüssel, elektronischer Zugangsberechtigungskarten und elektrischer Türöffner, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen einer ehrenamtlichen oder dienstlichen Tätigkeit oder privat überlassen wurden.
- (2) Kein Versicherungsschutz besteht für Tresor- und Möbelschlüssel, sowie sonstige Schlüssel und Zugangscodes zu beweglichen Sachen (z.B. Autoschlüssel).

- (3) Für Folgeschäden (z. B. Einbruch) besteht nur insoweit Versicherungsschutz, als diese nicht durch eine andere Versicherung (z. B. Hausrat-, Gebäude- oder Inventarversicherung) abgesichert sind oder der Versicherungsnehmer für die Schäden von einem anderen Versicherer für dessen Versicherungsleistung in Regress genommen werden kann.
- (4) Bei Sondereigentümern sind auch Ansprüche versichert, die die Wohnungseigentümer-Gemeinschaft gegen den Versicherungsnehmer geltend macht, weil die Schlüssel für im Gemeinschaftseigentum stehende Schlösser oder Schließanlagen abhandengekommen sind. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers am Gemeinschaftseigentum.
- (5) Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz für maximal 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem das Abhandenkommen des Schlüssels festgestellt wurde.
- (6) Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

8.21 Forderungsausfalldeckung

8.21.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Ziff. 2.1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:
 - Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
 - die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

- (2) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in den vorherigen Abschnitten geregelten Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

8.21.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Ziff. 2.1 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- (1) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte

- (2) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,
- und
- (3) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken

8.21.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

- (1) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- (2) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- (3) Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

8.21.4 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- a) Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- b) Immobilien
- c) Tieren
- d) Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

8.21.5 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer den Forderungsausfall unverzüglich schriftlich mitteilen. Auf Verlangen muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zum Nachweis der gescheiterten bzw. erfolglosen Vollstreckung folgende Dokumente vorlegen:

- das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers bzw. das örtliche Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts und außerdem
- eine beglaubigte Kopie des vollstreckbaren Urteils, des Vollstreckungsbescheids bzw. des notariellen Schuldanerkenntnisses.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Versicherungsfall zu machen und alle Tatumstände hierzu mitzuteilen. Der Versicherer ist berechtigt, zur Klärung des Sachverhalts weitere Schriftstücke vom Versicherungsnehmer zu fordern, die für die Beurteilung des Schadens erheblich sind.

8.21.6 Abtretung der Ansprüche

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung des Versicherers an den Versicherer abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben. Gleiches gilt für die mitversicherte Person, wenn diese Inhaber der Ansprüche ist.

8.22 Schäden anlässlich einer Gefälligkeitsleistung

- (1) Verursacht eine versicherte Person einen Schaden bei privater, unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte (z.B. Umzugshilfe), wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht.
- (2) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- (3) Der geschädigte Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

8.23 Be- und Entladeschäden

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers zugefügt werden.
- (2) Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeug-Anhänger und am Ladegut bleiben ausgeschlossen.
- (3) Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- (4) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 7.500 EUR. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 300 EUR selbst zu tragen.

8.24 Nebenberufliche Tätigkeiten

8.24.1 Was ist versichert

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbstständiger, nebenberuflicher Tätigkeit bis zu einem Jahresgesamtumsatz von maximal 12.000 EUR, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

8.24.2 Welche Tätigkeiten sind versichert

Bei den selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten muss es sich handeln um

- a) Flohmarkt- und Basarverkauf

- b) Änderungsschneiderei, Handarbeiten,
- c) Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung und Botendienste,
- d) Annahme von Sammelbestellungen
- e) Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung, Übersetzungen
- f) Die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskursen,
- g) Den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck, Kunsthandwerk
- h) Die Betätigung als Alleinunterhalter, Friseur, Fotograf oder Gärtner

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.

8.24.3 Übersteigen des Jahresumsatzes

Sofern der Jahresgesamtumsatz den o.g. Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

8.24.4 Allgemeine Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- a) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- b) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- c) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

9 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

9.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Ziff. 2.4 findet keine Anwendung.

9.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen

erbracht haben.

Ziff. 2.4 findet keine Anwendung.

9.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 9.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

9.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Kinder,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

- c) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) und c) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

9.5 Leasing, Pacht, Leihe, Verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

9.6 Schäden an selbst hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften

Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

9.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

9.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

9.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

9.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

9.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

9.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

9.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

9.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Ziff. 2.4 findet keine Anwendung.

9.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.

Ziff. 2.4 findet keine Anwendung.

9.16 Verantwortliche Bestätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

9.17 Kriegereignisse, Innere Unruhen, Terrorakte, Kernenergie

Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Ansprüche wegen Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder Terrorakte, sowie Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

10 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- (1) aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

- (2) aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

11 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

11.1 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

11.2 Beitragsanpassung

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat

nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

11.3 Versicherungssummen

Für den Versicherungsschutz neuer Risiken gelten von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 11.2 die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Versicherungssummen.

11.4 Für welche Risiken gilt die Vorsorgeversicherung nicht

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

12 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt

- für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder
- unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers.

Mit dem nächsten Beitragsfälligkeitstermin entfällt der Versicherungsschutz für die o.g. Personen.

Teil B Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von Ziff. 8.4 Teil A – und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Teil A und den folgenden Bedingungen.

Zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe Ziff. 8.4 Teil A.

1 Gewässerschäden

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 11 Teil A)

1.2 Rettungskosten

Der Versicherer übernimmt

- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

1.3 Ausschlüsse

- a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Ziff. 2.4 Teil A findet keine Anwendung.

- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik, Terrorakten oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2 Sanierung von Umweltschäden gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG)

2.1 Umweltschaden

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen;
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser;
- Schädigung des Bodens.

2.2 Was ist versichert

Versichert sind – abweichend von Ziff..3 Teil A – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß dem Umweltschadengesetz, wenn während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

2.3 Versicherungsschutz im Ausland

Versichert sind die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

2.4 Ausschlüsse

2.4.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Ziff. 2.4 Teil A findet keine Anwendung.

2.4.2 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- (1) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

- (2) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

Besondere Vereinbarung bei Abschluss des Premium-Pakets

Diese Bedingungen mit ergänzendem Versicherungsschutz gelten für Ihren Vertrag – nur sofern ausdrücklich vereinbart – zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (Teil A und Teil B PHV).

1 Erhöhte Versicherungssumme

Abweichend von Ziff. 7.1 Teil A gilt eine Versicherungssumme von 50 Mio. für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden.

Bei Personenschäden ist eine Höchstentschädigungsleistung innerhalb der Versicherungssumme auf 15 Millionen Euro je geschädigter Person begrenzt.

2 Erweiterung des mitversicherten Personenkreises

2.1 Mitversicherte Personen in häuslicher Gemeinschaft

Mitversichert sind alle weiteren Personen, die nicht in Ziff. 2.1 Abs. (1) bis (3) Teil A genannt sind, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort behördlich gemeldet sind. Diese Regelung gilt nicht, soweit für diese Personen Versicherungsschutz über eine anderweitige Versicherung besteht (Subsidiärdeckung).

2.2 Pflegebedürftige Personen mit Heimunterbringung

In Erweiterung zu Ziff. 2.1 Abs. (4) Teil A sind auch Kinder, Eltern bzw. Großeltern des Versicherungsnehmers und des versicherten Ehe- oder Lebenspartners versichert, wenn diese in einer Pflegeeinrichtung (z.B. Pflegeheim, betreutes Wohnen) leben. Diese Regelung gilt nicht, soweit für diese Personen Versicherungsschutz über eine anderweitige Versicherung besteht (Subsidiärdeckung).

3 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 9.9 Teil A – Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

4 Wilde Kleintiere

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Haltung und Hütung von im Haushalt des Versicherungsnehmers befindlichen wilden Kleintieren (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione) zu privaten Zwecken.
- (2) Soweit es sich um den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere handelt, wird die Versicherungsleistung auf 10.000 EUR je Versicherungsfall beschränkt.

5 Flugdrohnen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem Gebrauch von Flugdrohnen ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht bis max. 5 kg.

6 Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Anhänger

Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden, die der Versicherungsnehmer durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursacht, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

7 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca“-Deckung)

- (1) Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 8.10 und 9.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
- (2) Als Kraftfahrzeuge gelten Personenkraftwagen, Krafträder, Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.
- (3) Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 10.1 und 11.4 Teil A.
- (4) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- (5) Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

8 Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht ergänzend zu Ziff. 8.4 AVB weiterhin Versicherungsschutz, wenn er nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.